



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 4 1670-1718 Auszüge aus den Ratsprotokollen betr. die Kontributionen
und Schatzungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Anhang 4. — 1670—1718.

Auszüge aus den Ratsprotokollen betr. die Kontributionen und Schatzungen.

Stadtarchiv Unna: I 6 nr. 1.

Vorbemerkung. In den Ratsprotokollen sind Aufzeichnungen über Kontributionen und Schatzungen in einer besonderen Abteilung des ältesten erhaltenen Protokollbuches vereinigt. Die Beschlüsse dieser Art wurden in der Regel gefaßt vom sitzenden und alten Rat (utroque senatu) unter Zuziehung der Vorgänger der Gemeinheit (tribuni plebis) und der Gildrichter (triumviri); eine Mitwirkung der Amtsmeister ist nie bezeugt. Die Kontributions-Ausschläge konnten aber von jedem Pflichtigen auf Einnahme und Ausgabe geprüft und gegebenenfalls beanstandet werden. Die bewilligten Schatzungen wurden in der Regel an 3 Tagen der folgenden Woche (meist Donnerstag bis Sonnabend) auf dem Rathaus vereinnahmt. Dem Hauptrezeptor wurden meist Unterrezeptoren für die 5 Quartiere der Stadt beigegeben. Die Anlegung eines neuen Katasters durch eine besondere Kommission des Beschlußkollegiums findet sich 1680, 1692 und zuletzt am 14. Januar 1716 erwähnt: „wobey dan zur Revision deß Catastri H. B. Davidis, H. Ludolph Wegener, H. Thomas Breme und Balthasar Breme pro deputatis ernennet und zugleich vor gut befunden, daß niemand von die Bücher von denen Catastris ins Hauß nehmen, sondern dieselbe allemahl, wenn darinnen etwas nachzusehen oder zu verändern, uffm Rathhause vorhanden seyn sollen.“ Befreiung von der Kontribution stand auch den landesherrlichen Beamten nicht zu, soweit sie sonst kontribuablen Besitz in der Stadt hatten¹. Eine teilweise Befreiung genossen von alters her die Pfarrgeistlichkeit, der präsidierende Bürgermeister und der Stadtssekretär, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch dies aufgehoben wurde: am 13. Sept. 1707 „Ist in utriusque Senatus et communitatis collegio auß vielfältigen beschwerlichen considerationen einmühtig und beständig beschlossen, daß kein Burgermeister noch sonst jemand anders vom ersten ahn biß untersten contributionsfrey seyn (soll)“. Dieser Beschluß wurde auf Widerspruch des Bürgermeisters Hufemann aufrecht erhalten: „mit der ferneren Verordnung, daß selbiges Conclusum ohne Unterscheid der Persohnen immer unveränderlich gehalten, den Stadt Statutis einverleibet und jährlich dem publicato wegen regulirung deß Catastri mit inseriret und öffentlich von der Canzel bekand gemacht werden solle, daß keiner zum Burgermeister hinfüro angenohmen und beandtet werden solle, welcher diesen concluso sich opponiret, und bey seinem Ande deßen Gelebung nicht verspricht, wornach zeitlicher und folgende Stadtsreceptores sich nachrichtlich zu achten und zuzolge allergnädigsten Stewr-Reglements so wol vom sprechenden H. Burgermeister als anderen, ohne Unterscheidt, das schuldiges und catastrirtes Contingent behörend einzufordern haben.“ Dabei blieb es auch, als im folgenden Frühjahr Bürgermeister Dr. Davidis sich und seinen Nachfolgern ihre Rechte vorbehielt (5. März 1708). Am 2. September 1712 erwies sich aber offenbar die folgende Wiederholung des früheren Beschlusses als

¹ Vgl. das Edikt v. 23. Jan. 1693 (Scotti I 622 nr 433). Die Versuche des Richters, sich der Kontributionspflicht zu entziehen, die 1614 und 1647 gemacht wurden, blieben anscheinend ohne Erfolg.

notwendig: „daß der zeitige sprechende oder praesidierende Bürgermeister, so von ohndenklichen Jahren hero laut alter Verordnungen die Contributions- und Schatzungsfreyheit genoßen, hinfüro von allen seinen schatzbaren Guterer gleichs anderen Mitbürgerer contribuiren und die Schatzungen würdlich abtragen, hingegen aber neben seinem bißhero von der Stadt Kent-Cammer competirendem jährlichem Gehalt zwanzig Reichsthaler auß der Forensen Contribution baar zu empfangen und zu genießen haben solle. — H. B: Nieß² contradixit und stellet diese Sache zur sämbtlichen Bürgerschaft contradiction“.

a)

Der Stadt Unna Stewer-Contingenten ab anno 1670 und nachfolgenden Jahren belaußen sich vermöge Churfürstlichen gnädigsten Anschreibens, wie folget:

	Rthr.	ft.	℔
Ao. 1670. war das Stewer-Contingent . . .	769	—	—
1671.	631	—	—
1672. den 6. 9bris 1671	875	—	—
den 1. April	287	—	—
Ao. 1673. den 25. 9bris war das Contingent	170	30	— ³
dito nochmahlen	157	—	—
1674. den 28. Martii	682	—	—
30. Julii	167	—	—
1675. " 4. Febr.	726	—	—
15. 7bris	557	15	—
27. Xbris	240	30	—
1676. " 7. Martii	980	30	—
1677. " 14. Januarii	767	15	—

² Damals Camerarius.

³ Für die Jahre 1673 ff. wurde der Stadt in Anbetracht ihrer schweren Schädigung durch münsterische und französische Besetzung, während welcher letzterer fast die Hälfte der Stadt niederbrannte, ein erheblicher Nachlaß gewährt, worüber sich in den Ratsprotokollen folgende Aufstellung findet: „Liquidation wegen deß von Sr. Churf. Durch. der Stadt Unna gnädigst ertheilten Nachlasses. Die Stadt Unna Contingenten ab ao 1673 bis 1678 inclusive belaußen, wie folgt [Einzelbeträge hier fortgelassen]: Summa dieser Contingenten 6 539 Rth. 52 ft. Nachgelassen ist von 1673. 76. 77. 78. die Hälfte, 1674 u. 1675 das Ganze.

Die Jahre 1673. 76. 77. 78. = 4 167 Rth.;	¹ 2 = 2 083 Rth. 33 ¹ / ₂ ft.
Die Jahre 1674 u. 75 = 2 372 " 45 ft.	= 2 372 " 45 ft.
6 539 Rth. 52 (!)	4 456 " 18 ft. 4 ℔
Davon sind der Stadt in den Jahren 1673—78 passiert worden [Einzelbeträge hier fortgelassen]	2 725 " 48 " 4
	1 730 " 30 "

Es bleiben also der Stadt in den Jahren 1678 u. 1679 noch obige 1730 Rth. 30 ft. in Abgang zu passieren. Demgemäß ist mit der Stadt auf dem Kriegskommissariat abgerechnet worden. Cleve, d. 8. Nov. 1678.“

Diese Gelder sind laut Liquidation vom August 1680 der Stadt „gutgethan“.

1677. den 19. Junii	596 — 45 — "
4. 8 bris	102 — 18 — "
14. X bris	143 — 15 — "
1678. " 11. Martii	157 — 34 — "
28. Maji	860 — " — "
25. 8 bris.	232 — " — "
1679. Die beyde Erste Termine von da- mals angeschriebenem Contingent	682 — " — "

Noch seyn in diesem Jahr viele verschiedene Geldt- und andere große Exactiones von denen Königlich französischen Kriegsvölkern vorgenommen und mehrentheils würcklich bey der Stadt Unna erhalten.

Ao. 1680. den —

Ao. 1681. den 24. Febr.	743 — 30 — "
den 4. 8 bris	897 — " — "

1682. den 17. Aug.	838 — 45 — "
Hiervon gehen aber ab wegen Ver- pflung der Kriegsleute 233 Rthr. 20 ft.	

1683. den 17. April	1 008 — 45 — "
-------------------------------	----------------

1684. den 9. Febr.	252 — 11 — 3
den 19. Maji	876 — 30 — "

in den drey Ersten Terminen und eodem dito im Legten Termin . 98 — " — "

1685. den 6. Febr.	1 325 — 19 — 6
----------------------------	----------------

1686. den 23. Januarii	1 337 — " — "
----------------------------------	---------------

Hiervon aber hatt das platte Landt 500 Rthr. wegen der Stadt erlittenen Brandschadens übernommen, so allda eingetheilet worden, also daß übrig bleibet 837 Rthr.

den 10. August	95 — 15 — "
--------------------------	-------------

wovon abgezogen 35 Rthr. welche bey dem Platten Lande nach proportion negstvoriger Matricul eingetheilt seyn, pleiben also übrig 58 Rthr. 15 ft.

1687. den 27. 9 bris	1 700 — " — "
--------------------------------	---------------

Davon gehet ab, so wegen Brandschadens ins platte Landt ist beygesetzt — 500. 2) Die Servitien für sich beygesetzt — 164 Th. 37 $\frac{1}{2}$ ft. 3) Auff Abschlag der — 3500 Rthr, so das Ambt Unna der Stadt wegen vor das Ambt in ao 1679 getragener Frantzösischer Kriegslasten gut thuet — 1 035 Rthr. 22 $\frac{1}{2}$ ft. Summa 1 700 Rthr bleibt also nichts.

NB. An folgenden 1688. Jahrs Contingenten ad — 1 400 Rthr. ertragend hat das Ambt laut

Stewrbefehls wiederumb wegen franz. Krieg-
lasten gut gethan der Stadt Unna — 800 Rthr.

1688.	den 17. Decembr.	695 — 15 — "
1689.	den 12. Jan.	128 — " — "
	den 24. Martii wegen der Sturz- farrenfelder	61 — " — "
1689.	den 18. Julii	583 — " — "
	den 15. 9bris	71 — " — "
1690.	den 3. Martii	1057 — 6 — "
1691.	den 5. Febr.	1469 — " — "
1692.	den 26. Febr.	1512 — 30 — "
1693.	den 26. Febr.	1630 — " — "
1694.	den 21. Dec. 1693	1738 — " — "
1695.	den 17. Jan.	1666 — " — "
1696.	den	1769 — 30 — "
1697.	de dato den 15. Dec. 1696	1857 — 30 — "
1698.		1773 — " — "
1699.	den 25. Martii	1593 — 2 — "
1700.	den 20. Martii	1824 — 30 — "
1701.	den 17. Januarii	173 — " — "
	Eodem ao den 19. Martii	2157 — 5 — "
Ao. 1702.	den 22. Martii	2232 — 17 — "
Ao. 1703.	den 17. Martii	2133 — 30 — "
Ao. 1704.	den 29. Jan.	1980 — 30 — "
Ao. 1705.	den 15. Maji	2097 — " — "
Ao. 1706.	den 28. April	2116 — " — "
	Wegen der Einquartierung hat die Stadt zu gute — 100 Rthr.	
Ao. 1707.	den 11. April nach Abziehung der Marchköste, ad — 140 Rthlr. 19 ft.	2021 — 11 — "
Ao. 1708.	Vermöge Stewrbefehls sub dato den 1. Martii, nach Abziehung der Marchköste, ad — 73 Rthr.	1926 — " — "
Ao. 1709.	vermöge Stewr Befehls de dato 13. 7br.	2178 — 45 — "

NB.: Was darahn wegen der Marchkösten der Kriegs-
völcker allerdst gut zu thuen versprochen, solches
geheth von obgltem Contingent ab, und ist darahn
zu fürzen. Das Stewr-Contingent

ab ao. 1710.	erträget sich laut Anschreibens de dato d. 23. Aug. 1710 ad	1960 — 45 — "
ab ao. 1711.	vermöge Anschr. sub. dato d. 8. Julii 1711. ad	2387 — 30 — "

- Das Stewr-Contingent
 ab ao. 1712. erträget sich vermöge Anschreibens
 sub dato den 5ten Martii selbigen
 Jahrs ad 2110 — 45 — „
 Davon gehen ab wegen Marchkösten — 202 Rthr.
 23 ft. laut P. S. sub dato 22. Martii 1712.
 Das Stewr-Contingent vom Jahr
 1713. erträget sich, vermöge Anschreibens ad 2496 — 30 — „
 Das Stewr-Contingent vom Jahr
 1714. ad 3123 — 30 — „
 Das Stewr-Contingent
 ab ao. 1715. erträget sich laut Anschreibens, ad 2170 — 15 — „
 und dabeneben ad 240 — 45 — „
 Das Stewr-Contingent
 ab ao. 1716. erträget sich laut Anschreibens sub
 dato d. 15. Febr. 1716, ad . . . 2429 — 45 — „
 Das Stewr-Contingent vom Jahr
 1717. erträget sich, ad 2371 — „ — „
 Das Stewr-Contingent
 ab ao. 1718. erträget sich laut Anschreibens
 de dato den 11. Febr. 1718 . . 2443 — 15 — „

b)

Kurze Verzeichnuß derjenigen Schatzungen, so sieder dem Jahr 1670 nach dem eingefuhrten Catastro oder Newen Schatzungsmodell in der Stadt Unna außgeschlagen und unter die Burger schafft repartiret worden:

Schatzungen		Schatzungen	
Ao. 1670		den 15. 8 bris 1	
den 7. Januarii 1		den 18. 9 bris 1	
den 1. Martii 1		Ao. 1673.	
den 1. Maji 1		den 5. Maji 1	
den 22. Junii 1		den 24. 9 bris 3	
den 9. 7 bris 1		Ao. 1674.	
den 14. 9 bris 1		den 1. Maji 4	
Ao. 1671.		Ao. 1675.	
den 1. Martii 1		den 1. Martii 2	
den 1. Junii 1		den 22. Maji 2	
den 5. 7 bris 1		den 4. 8 bris 4	
den 2. 9 bris 1 ^{1/2}		Ao. 1676.	
Ao. 1672.		den 5. April 2	
den 28. Febr. 3		den 8. Augusti 2	
den 8. April 2		Ao. 1677.	
den 16. Julii 1		den 15. Maji 2	
den 5. 7 bris 1 ^{1/2}		den 3. 7 bris 1	

Ao. 1678.		Ao. 1685.	
den 12. Maji	1	den 5. April	4
den 15. 7bris	4 ^{1/2}	den 17. 7bris	3
den 2. Xbris	1	den 22. 9bris	2
Ao. 1679.		Ao. 1686.	
den 28. Febr.	1	den 26. Febr.	2
den 19. Martii	1	den 18. Martii	4
den 10. Maji	3	den 29. Augusti	2
den 19. Augusti	3	den 2. Decembr.	2
Ao. 1680.		Ao. 1687.	
den 12. Xbris ohngefehr	3	den 9. Jan.	2
Ao. 1681.		den 24. Martii	4
den 24. April	4	den 16. 8bris	2
den 31. Julii	4	Ao. 1688.	
den 25. 7bris	2	den 23. Martii	3
den 4. 9bris	2	den 26. April	1 ⁵
Ao. 1682.		den 17. Julii	2
den 22. Januarii	2	den 4. 9bris	2
den 25. Febr.	4 ⁴	Ao. 1689.	
den 15. April	1	den 24. Jan.	2
den 8. Junii	2	den 31. Martii	2
den 19. 7bris	5	den 1. Junii	1
Noch	1	den 2. Aug.	2
Ao. 1683.		den 6. 8bris	1
den 5. Maji	8	Ao. 1690.	
den 23. 7bris	5	den 7. Jan.	2
Ao. 1684.		den 17. April	8
den 20. Junii	4	Ao. 1691.	
den 2. 9bris	4	den 2. Martii	12
		Ao. 1692.	
		den 28. Jan.	3
		den 14. April	5
		den 28. Aug.	4
		Ao. 1693.	
		den 31. Jan.	4
		den 18. April	8

⁴ Gleichzeitig wurde beschloffen, daß „hinfüro keine Schatzungen mehr unter die Bürgerschaft außgeschlagen werden, biß darahn von vorigen Schatzungen zu forderst richtige Rechnung praestirt worden, welches alles der anwesender Camerarius auß dem alten Raht S. Henrich Brochhaus und die anwesende Silberichter in Abwesenheit übriger H. vom alten Raht und der drey Borgängere der Gemeinheit, so debitè abgeladen und nicht erschienen, ratificiret und bewilligt haben“. Am 18. Dez. 1702 wurde nochmals ein gleicher Beschluß „per majora“ gefaßt. (Ratsprot.)

⁵ Beschloffen zur Deckung der Kosten in einer Streitsache mit dem Richter Zahn zu Brochhausen über die Wasserleitung; die Einforderung sollte noch am gleichen Tage geschehen, während die Mitglieder des Kollegiums sich zur Zahlung bis zum Mittag des folgenden Tages verpflichteten. (Ratsprot.)

Ao. 1694.	
den 15. Febr.	8
den 27. Julii	6
Ao. 1695.	
den 14. Martii	8
den 18. 8bris	6
Ao. 1696.	
den 24. Januarii	3
den 28. Martii	8
den 25. 7bris	4
Ao. 1697.	
den 9. Martii	14
den 31. 8bris	3
Ao. 1698.	
den 24. Martii	11
Ao. 1699.	
den 17. Martii	6 ⁶
den 15. Aug.	5
den 10. Xbris	1
Ao. 1700.	
Am 4. Martii	1
Am 21. April	12
Ao. 1700.	
Am 10. Dezembr.	4 ^{1/2}

⁶ Auf Antrag des älteren Bürgermeisters Georg von dem Busch wurde gleichzeitig beschlossen, daß diese 6 Schatzungen „nach dem modell, als jüngsthin das Catastrum und Schatzzettul eingerichtet, [= nemblich daß hinfüro alles nach der Hebezettul eingefordert und keine restanten noch Köste der Stadt Unna berechnet, hingegen aber denen receptoren benendlich Hⁿ. Gödderten Friederichs in Waßerpforten, Hⁿ. Camerario Thomasen Summerman im Hertingpforten, Hⁿ. Gödderten Buddeman im Waßerpforten, H. Balthasar Hufeman im Viehepforten und Hⁿ. Eberhardten von Werne im Morgenpfortenquartier uffs hundert Rth. fünf und so nach advenant für ihre Dienst- und Mühwaltung gut gethan werden solle:) zur gebührenden Zeit beizutreiben und folgendes dem ganzen Collegio senatus et communitatis repraesentative zu be- rechnen wären“.

Ao. 1701.	
Am 16. Febr.	1 ⁷
Am 10. Martii	4
Am 19. Maji	4
Am 3. 7bris	4
Ao. 1702.	
den 14. Januarii	4
den 14. Martii	4
den 13. Julii	4
den 12. 8bris	4
Ao. 1703.	
den 17. Febr.	4
den 14. April	4
den 12. Julii	4
den 27. 8bris	4
Ao. 1704.	
den 7. Febr.	4
den 17. Aprilis	4
den 21. Julii	4
den 6. 9bris	3
Ao. 1705.	
den 31. Januarii	4 ⁸
den 21. Martii	4
den 15. Maji	4
den 24. 7bris	4
den 10. Xbris	2

Ao. 1706.	
den 25. Febr.	4
Eodem ao den 17. April	4
Eodem ao den 10. Julii	4
den 30. 7bris	3

Ao. 1707.	
den 1. Febr.	4
den 28. April	4
den 3. Julii	3
den 13. 7bris	4

⁷ Bewilligung anlässlich der Krönung und als Beisteuer zur Fräuleinsteuer, die wohl zur Vermählung der ältesten Tochter des Königs, Luise, mit dem Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel erhoben wurde. (Ratsprot.)

⁸ Der Vertrag über die Erhebung dieser Schatzungen ist hiernach unter c abgedruckt.

Ao. 1708.		den 19. Martii	4
den 10. Jan.	4	den 18. Junii	4
den 26. April	4	den 5. 9bris	2
den 21. Julii	5	Ao. 1713.	
Ao. 1709.		den 11. Febr.	4
den 31. Jan.	3	den 8. April	4
den 29. April	4	den 31. Julii	4
den 18. Julii	3	den 27. 7bris	2
den 9. 8bris	3	den 3. 8bris	3
den 21. 9bris	1	Ao. 1714.	
Ao. 1709.		den 13. Januarii	4
den 24. Xbris anticipando		den 6. April	4
uffs folgende Jahr	4	den 2. Junii	4
Ao. 1710.		den 19. Juli	4
den 6. Martii	4	den 17. 8bris	4
den 20. Julii	4	Ao. 1715.	
den 1. 9bris	2	den 10. Jan.	4
Ao. 1711.		den 28. Martii	4
den 24. Januar	4	den 20. Junii	4
den 9. April	4	den 31. Aug.	4
den 17. Augusti	4	den 7. 9bris	3
den 17. 8bris	2	Ao. 1716.	
den 19. 9br.	1	den 14. Januar	4
Ao. 1712.		den 27. April	4
den 16. Jan.	4	den 9. Junii	4

c) Vertrag über Erhebung der Schätzungen.

Ao 1705. Den 31. Januar.

Sind bey versamletem Sitzenden Raht, mit Zuziehung der Herren deß Alten Rahts und Vorgängerer der Gemeinheit, so viel deren erschienen, zum behuiff dieses Jahres Stewr-Contingents, vorerst vier Schätzungen eingewilliget und dazu Dietherich von Werne zum Receptorn angeordnet worden, Der Receß, so mit ermelten Receptore Werne, wegen Einheb- und Berechnung der Contributionsgelder, auffgerichtet worden, lautet, wie folget:

Ao 1705. Den 31. Januarii ist von Sitzendem und Alten Raht, auch Vorgängerer der Gemeinheit Dietherich von Werne, unser Mitbürger, pro Receptore in diesem lauffendem Jahre bestellet, und zwar vff folgende Conditionen, als: 1. Soll Receptor eine richtige Schätz-Zettul unter deß Herrn Secretarii Hand, praevia revisione mitgetheilet werden. — 2. Sollen alle Contribuenter nach Anweisung derselben völlig bezahlen, es wäre dan daß Magistratus unter deß Herrn Secretarii Unterschrift einige für ungütlig auß bewegenden Ursachen

passiren ließe. — 3. Wegen der Zahlung wird Receptori Werne aufgegeben, kein ander Geldt zu empfangen, als zu Cleve in Cassa außzugeben oder sonst per assignationem zu zahlen stehet. Jedoch daß denen Contribuenten bevor pleibet, ohnpassabel Geldt jeden Rthlr. mit einem Stüfer zu belegen. — 4. Daferne Contribuentes nach der Publication und deren Einhalt nicht zeitig bezahlen solten oder einen Termin an den andern kommen ließen, wird dem Receptori freygestellt, die Zahlung bester Gestalt executive bezutreiben, auch allenfalls einen Executanten in der Saumbhafftigen Häuser auf deren Köste so lang hinzuweisen, biß ein jeder Termin völlig abgefuhret. — 5. Sollen die Gelder zu keinem andern Ende, als zu denen Königlichen Stewren, wie das in utroque Senatu abgefassetes protocollum ab ao. 1704 außtrucklich anweist, krafft dessen auch Niemandten einige Compensation zugestanden werden magt. — 6. Wurden die Stewr-gelder ad Cassam requiriret werden, so soll das port dießfals dem Receptori gutgethan werden. — 7. Ist resolvirt worden, dem Receptori zwey Reichsthaler pro centum berechnen zu laßen. — 8. Hingegen verspricht der Receptor keine Schad- oder Executions-gelder der Stadt zur Last zu setzen. — 9. Nicht weniger auch derselbe verbunden seyn soll, jeden Termin, auch dießmahlen, was zu zahlen ist, ohne einige Ersetzung vorzuschießen. — 10. Denen Stadts-Dieneren und Pfortneren mag Receptor, was Magistratus dießfals pro labore gutfindet, in Rechnung bringen, und sollen solche Stadts-Dienere und Pfortnere kein Salarium fordern, biß Sie allemahl jeden Termin, der zeitig vom Magistrat von der Cangel publiciret werden soll, richtig beygetrieben. — 11. Endlich verspricht mehrgemeldeter Receptor allen möglichsten Fleiß anzuwenden, auch wegen dieser Receptur keine Compensation oder Retention, unter welchem Praetext es seyn könnte, zu machen, sondern diese Gelder purè zu Abführung der Königlichen Stewren einzunehmen

Diederich von
Werne.

Jussu Senatus
D: Delfterhauß
Secr.

d) Forensencontribution.

Über diese besondere Steuer, die durch eigens dafür bestellte Receptoren erhoben wurde, unterrichten folgende Auszüge:

„Der Forensen jährliche Contribution angehend“

Infolge ungewöhnlicher Höhe des Steuercontingents, das durch viele „Außschläge unter die Bürgerschaft und übrige Contribuenten“ nicht hat gedeckt werden können, „So ist . . . in utroque senatu Beyseyns Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichterem einhellig beliebt und concludirt worden, daß dieses Jahrs und folgender Jahren Forensencontribution ad ein Reichsthaler Orth von jedem Schepffelsede doppel-pfächtigen Landes und ein Blam(üser) von einem Schepff(elsede) nur einfache Pfacht eintragenden Landes zum Behuiff der Stadt jährlichen

Stewren verwendet, auch von denen beyden Rent-Cämmerern Werne und Rademacher die Specification der Forensen Contribuenten sampt darüber gefuhrten Rechnungen von Jahren zu Jahren denen Rahts und Gemeinheits deputatis extradiret werden sollen. Solte aber gemeine Stadt Renthe Cammer benötigte Mittelle zur Abzahlung jährlicher Pensionen und anderer nöhtiger Aufgaben inskunftig ermangeln, wird gesambtes Rahts- und Gemeinheits-Collegium jeden Jahrs besorgen, damit dießfalß behörende sublevation der Renthecammer zu gemeiner Stadt Besten geschehe.“ (Protokoll v. 17. Dez. 1702.)

Ist in consessu magistratus H. Kaspar Wiethauß zum Receptorn der Forensen Contribution angeordnet worden und zwarn also, daß er pro hoc anno von einem Schepfelsede Erblandes, wovon sonst ein Bürger auff jede Schätzung einen Stüfer zahlt 20 Stüfer.

Und vom Schepfelsede Erb- und zugleich Zehndlandes, so 9 § uff jede Schätzung thut, 15 ft.

Vom Schepfelsede Pfachtlandes aber, wovon ein Bürger nur 6 § uff jede Schätzung zahlt, nur 10 ft. einzunehmen und zu berechnen haben solle. (Protokoll v. 20. Februar 1712.)

e)

„Rahts- und Gemeinheits-Schlüße in puncto der Kuh- und Viehschätzung wegen der neuen und alten Heide.“

Am 9. Mai 1695 wird von sitzendem und alten Rat mit Zuziehung der Borgänger der Gemeinheit und der Bilderichter beschlossen, daß zu zahlen ist:

I. in der neuen Heide:

von einer Kuh 40 ft.

II. in der alten Heide:

von einer milchgebenden Kuh 20 ft.

von einem Pferd 20 ft.

von einem gusten oder schmahlen Rind 10 ft.

von einem Schaf 4 ft.

von einem Esel 7 ft. 6 §

Am 21. Mai soll das Vieh in die Heide getrieben werden. Sechs Deputierte, darunter beide Camerarii, haben für Einziehung der Gebühren, die im voraus erfolgt, und Beobachtung der Vorschriften zu sorgen.

Die Gebühren werden in den folgenden Jahren bis 1716 jedesmal in der ersten Hälfte des Mai festgesetzt; daraus erwähnenswert:

Am 11. Mai 1698 wird beschlossen, „daß kein Bürger sich gelusten laßen soll, seine Pferde in der Stadt alte Heyde zu bringen, er hab dan zuorderst die Weidegebühr ad einen Reichsthaler und fünfzehn Stüfer vor jedem Stück Pferdes an die zeitige Herren Camerarien würcklich erlegt.

Am 14. Mai 1699 wird das Weidegeld für ein Pferd auf einen Reichsthaler festgesetzt. Extranei dürfen eine Kuh in die alte Heide bringen gegen Erlegung von 1 Reichsthaler.

Am 13. Mai 1700:

„Eine Kuh in der newen Heyde thuet . . .	40 ft.
„ „ „ „ alten „ . . .	20 ft.
Ein Pferd „ „ „ „ . . .	1 Rthr.
Eine Kuh, so einem Gädemer oder Beywöhner zugehöret, thuet in der alten Heyde . . .	1 Rthr.
Ein gust oder schmahl Kind in der alten Heyde	10 ft.

Anhang 5. —

Statsaufstellungen u. dergl. (aus den Beilagen zum Kommissionsbericht v. 20. Aug. 1718, s. o. nr. 134^a).

a) Tabella¹, worauß zu ersehen, was sowohl die Schatzungsaufschläge als die gesambte Cämmerey-Revenüen nach den Titulis der Rechnungen in 10 Jahren als ab Anno 1706 biß 1715 inclusivè getragen und wie solche in Aufgabe berechnet worden in der Stadt Unna.

¹ Beilage B zu den Kommissionsbericht von 1718. Im Original stehen die sachlichen Abteilungen in den senkrechten Spalten und die Jahreseinteilung auf den wagerechten Linien.